

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

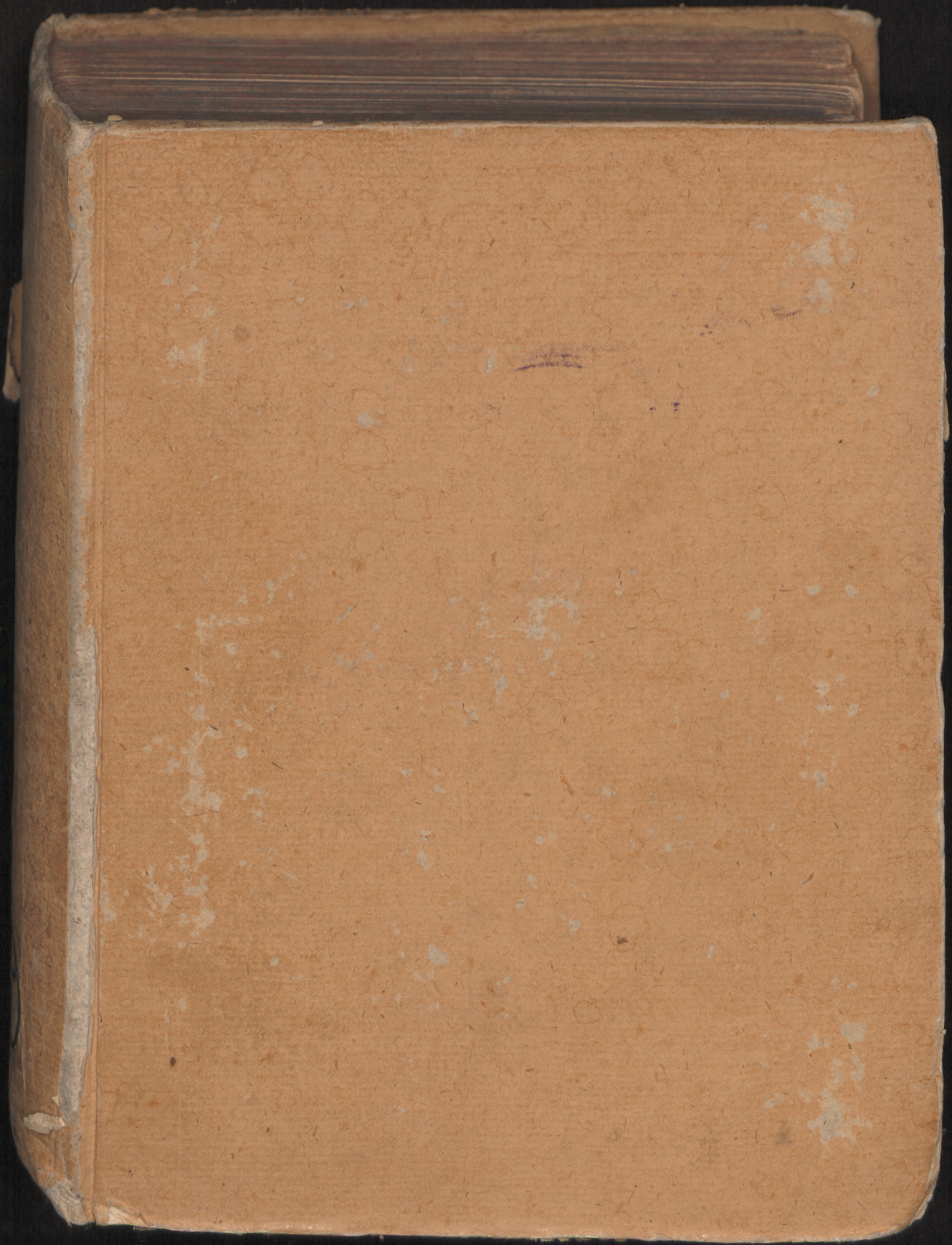
**Fürstl. Mecklenburgische Verordnung/ Wegen Der Bauhülffs-Gelder : de Anno
1717. d. 30. April**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1717

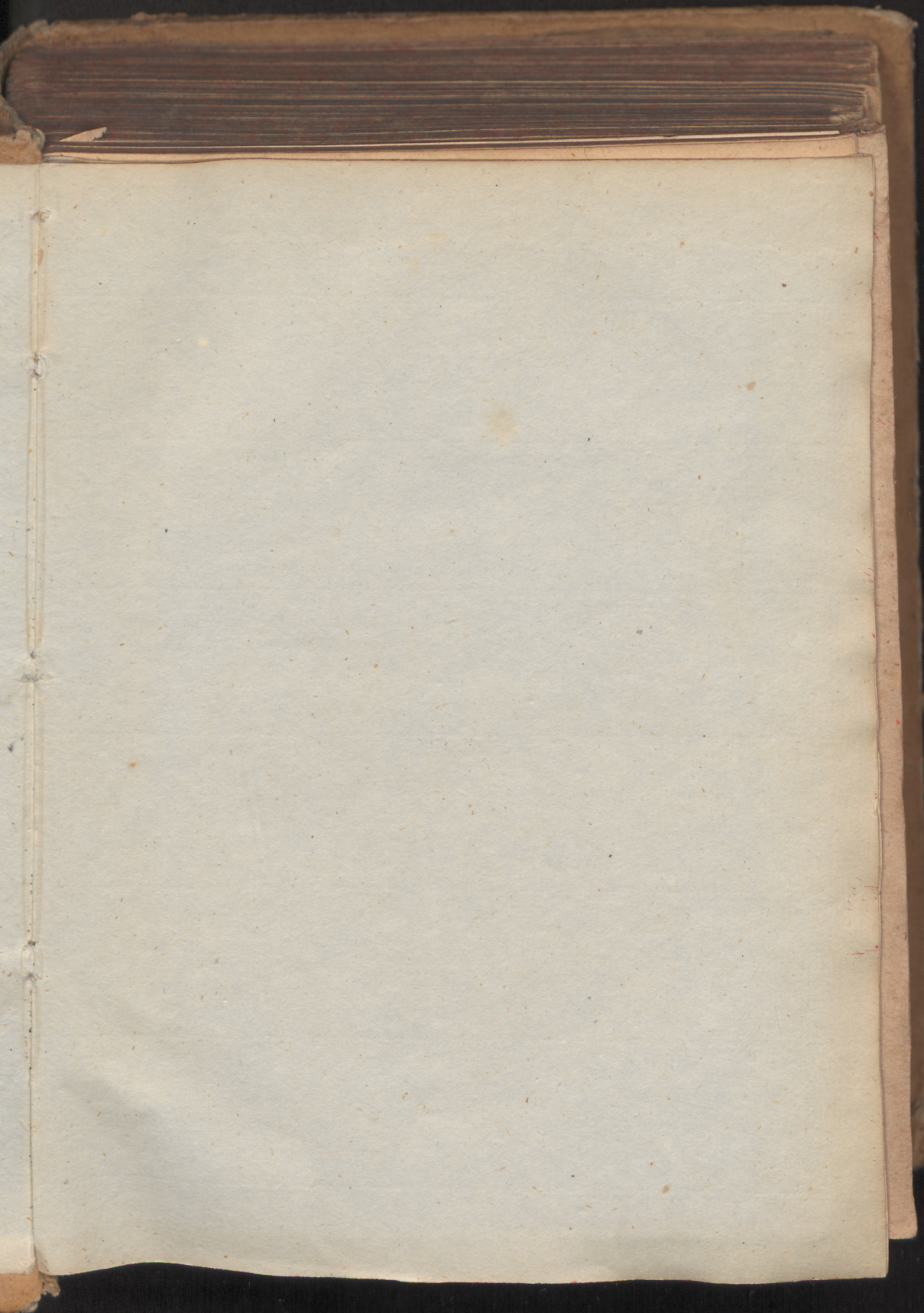
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880192852>

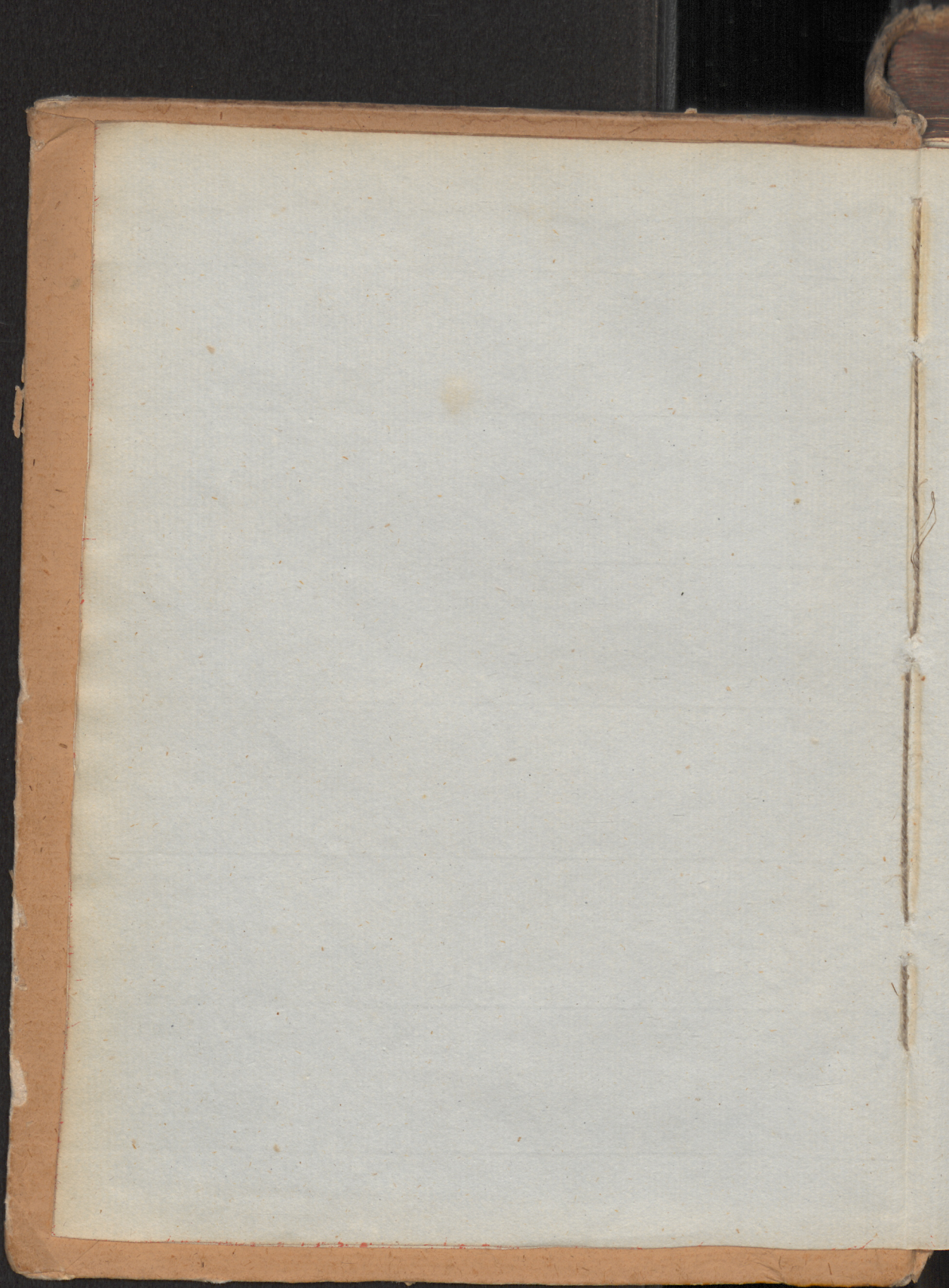
Druck Freier  Zugang

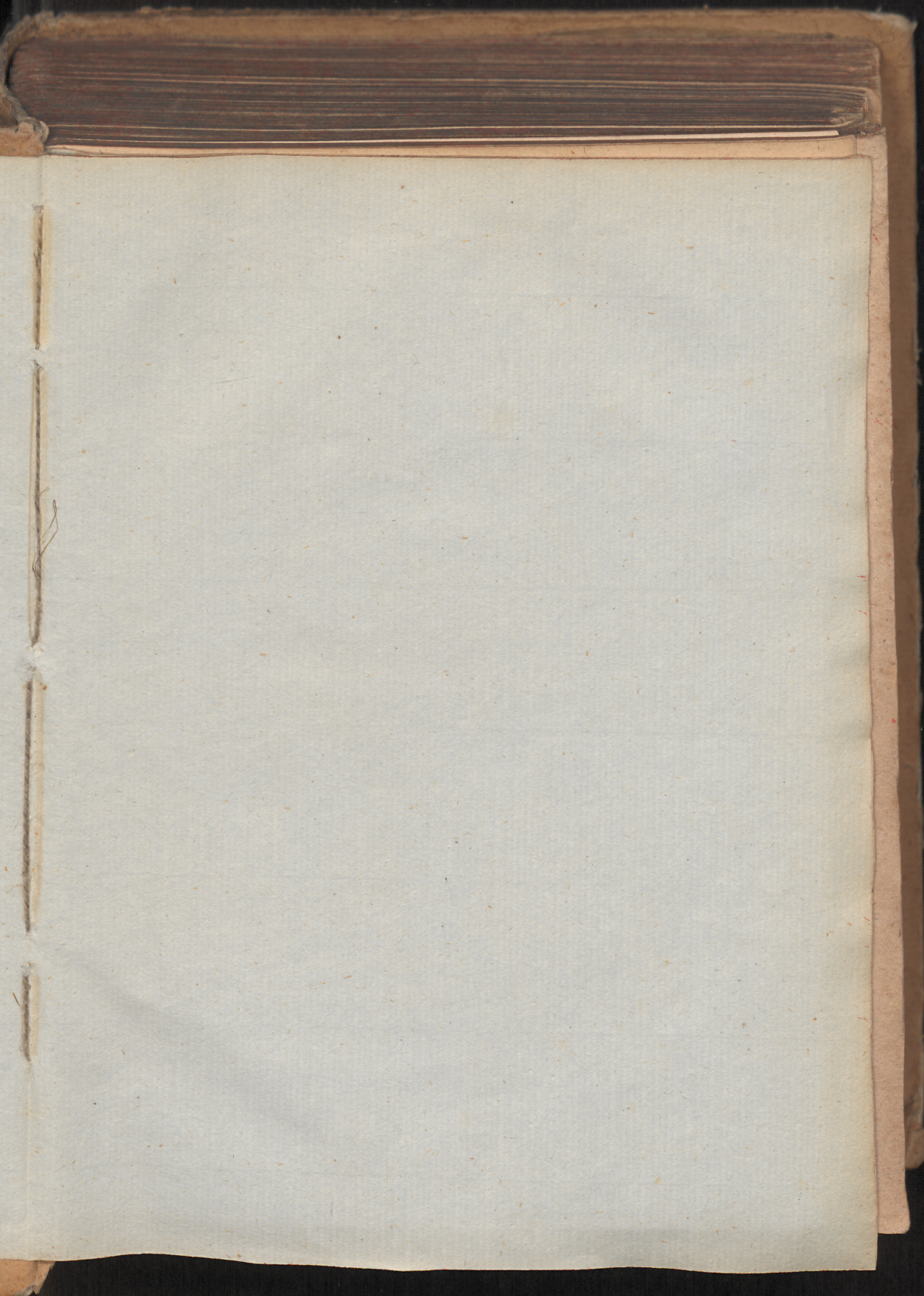


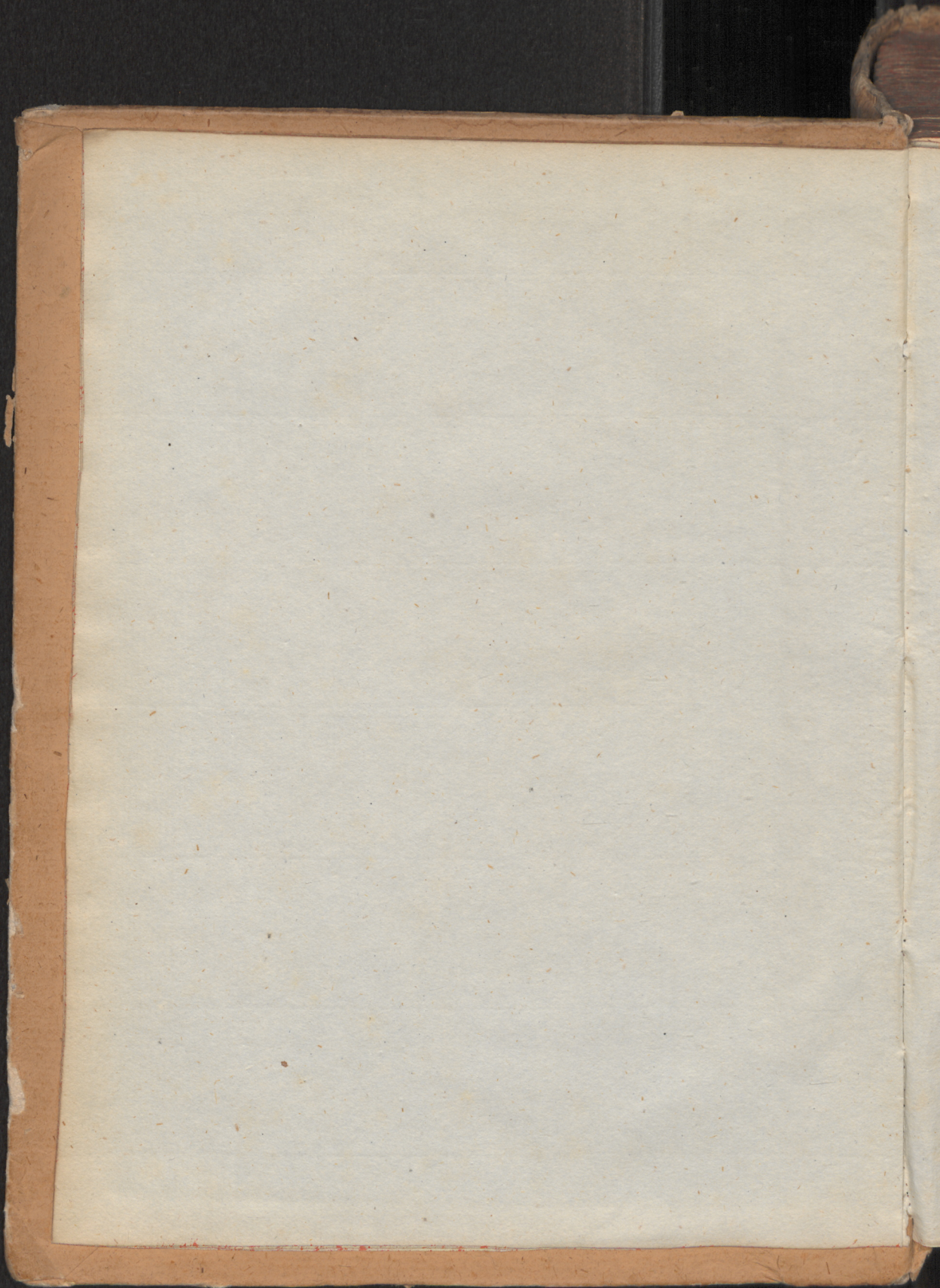


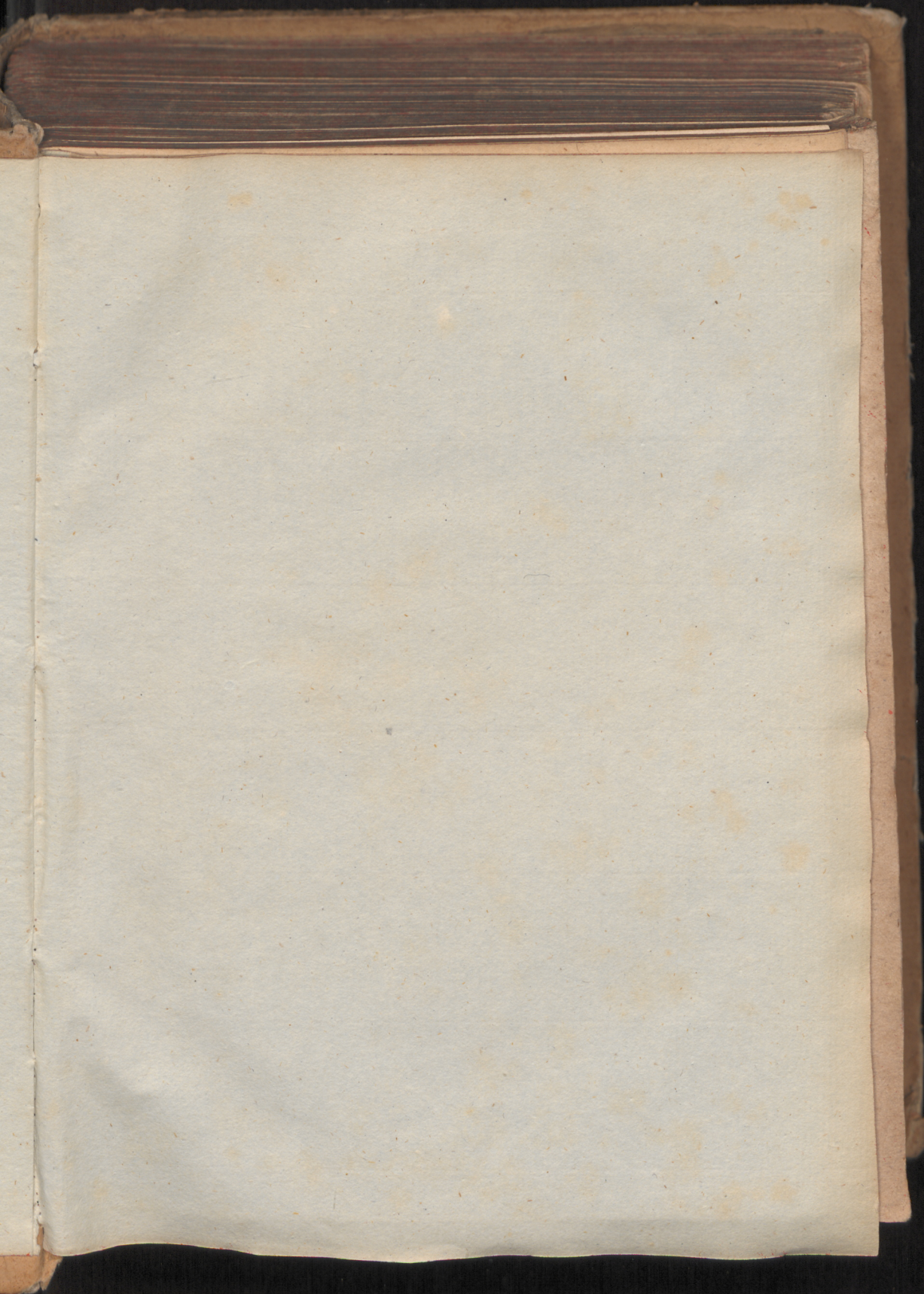
K.e. — 101 (5.)
Pl. — 101. (5.)

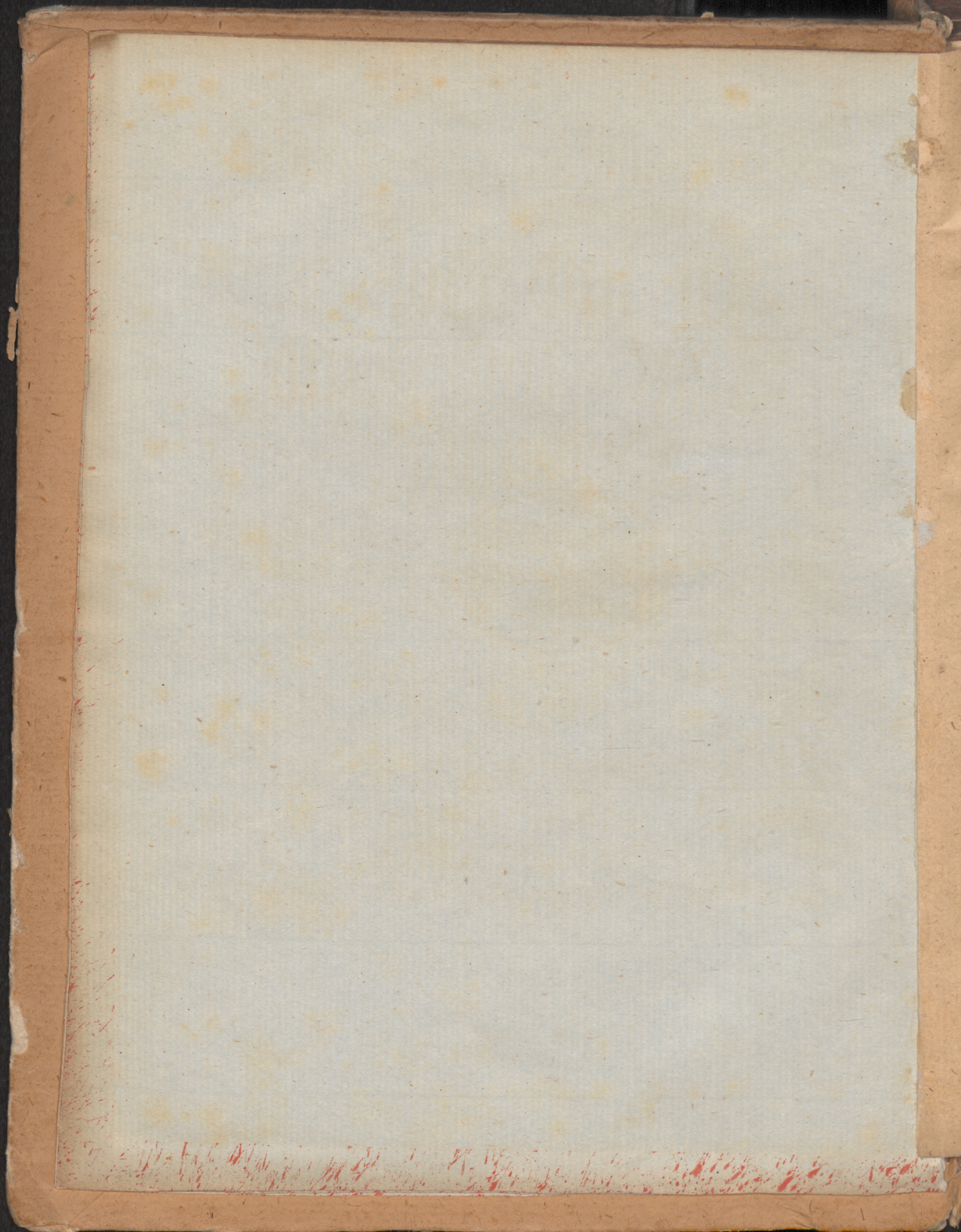












10

30/29
~~scribble~~

Hürstl. Mecklenburgische

Verordnung /

Wegen

Der Bauhülffs-Gelder /

de Anno 1717. d. 30. April.

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

X

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or date, including the phrase "de Anno 1717 d. 30. April." at the bottom.

Von Gottes Gnaden/

CARL LEOPOLD/

Herkzog zu Mecklenburg/ Fürst zu

Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch

Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock

und Stargard Herr.



Ir fügen hiemit denen Ehr-
samen Unsern lieben Be-
treuen/ Bürger- Meistern
und Rath/ auch sämtli-
chen Bürgern und Ein-
wohnern aller und jeder
Unserer Städte/ in Unsern Herzog- Für-
stenthümern und Landen/ so wohl Schweri-
nisch- als Büstrowischen Theils/ hiemit gnä-
digst zu wissen; Demnach diejenige Bau-
Hülffs- Gelder/ welche denen Neu- anbauenden
von Uns gnädigst bewilliget/ bey jetzigen Kriegs-

X 2

Läuff-

Räufften nicht accurat erfolget und beobachtet worden/ Wir aber dennoch den neuen Anbau gerne gnädigst befördert sehen wollen; Als wollen Wir gnädigst und ernstlich/ daß Unsere Steuer-Commissarii alle noch restirende Bau-Hülffs-Gelder in 6. Termine setzen / und auf jegliches Jahr einen Termin respectivè abschreiben und baar bezahlen sollen. Damit aber dieses umb desto ordentlicher zugehen möge / als soll solcher Sechste Theil / welcher alle Jahr / so lange die Bau-Hülffs-Gelder nicht abgegeben / abzutragen ist / wiederumb in Vier Theile getheilet / und so fort im ersten und folgenden Monathen / denen welche neu angebauet haben / das quantum des vierdten Theils / welches sie quartaliter von dem einen Sechstel haben sollen / an der zu erlegenden Accise, nach und nach als baares Geld ab und in Ihr Buch geschrieben / in Rechnung geführet / und jedes viertel Jahr mit Ihnen richtige Abrechnung zugeleget werden. Wann aber
einige

einige darunter / denen nicht so viel an der
Accise abgeschrieben / als der vierdte Theil /
des auf ein Jahr gesetzten quanti, vom
Sechsten Theil austraget / alsdenn soll sol-
chen das übrige ex Cassa quartaliter baar
bezahlet werden. Dabin gegen müssen die-
jenige Neuangebauete / welche in einem
Quartal mehr consumiren als der Vierdte
Theil vom Sechsten Theile sich beträget /
den Überschuss mit baarem Gelde / bis das
Quartal zum Ende / in der Accise erle-
gen: Im folgenden Quartale aber hat ein
solcher wieder abzurechnen / bis abereinst der
Vierdte Theil / des Ihm gnädigst verwillig-
ten Sechsten Theils / abgetragen worden.
Auf vorbeschriebene Weise soll jährlich so
lange continuiret werden / bis die Neuange-
bauete das Ihnen vermachte und restirende
emolumentum in 6. Jahren völlig erhalten.
Gleicher Gestalt soll es auch mit denen à dato
an Neuanbauenden / (auf daß dieselbige ac-
curat wissen / was sie nach gescheneher reta-

) (3

xation

xation fodern / und wie sie die richtige Bezah-
lung in 6. Jahren erhalten sollen) gehalten
werden / doch daß dieselbige Unserer hiebevori-
gen gnädigsten Verordnung gemäß / den Bau
in allen und jeden Stücken verrichten / und die
Lächer mit Ziegelsteinen belegen. Daß auch
künftighin bey der Tax- und Retaxation aller
Unterschleiff verhütet werden möge; Als re-
noviren Wir hiemit so wohl die von Anno
1708. den 19. Martii, als auch die von Anno
1712. den 29. Octobr. im Drucke publicirte
gnädigste Verordnung / und verbieten in spe-
cie Unsern Steuer-Commissariis und Ein-
nehmern / denen Deputirten vom Rath und
der Bürgerschaft Krafft dieses ernstlich / und
bey Verlust respectivè Ihrer Chargen,
Gefängniß und andern Straffen / daß sie ein
mehrers nicht pro taxatione als Ihnen / in
vorbemeldter Verordnung vom 29. Octobr.
1712. S. 3. gnädigst bewilliget / nehmen sollen /
obgleich diejenigen so die Taxation begehren /
ihnen freywillig ein mehrers offeriren wür-
den /

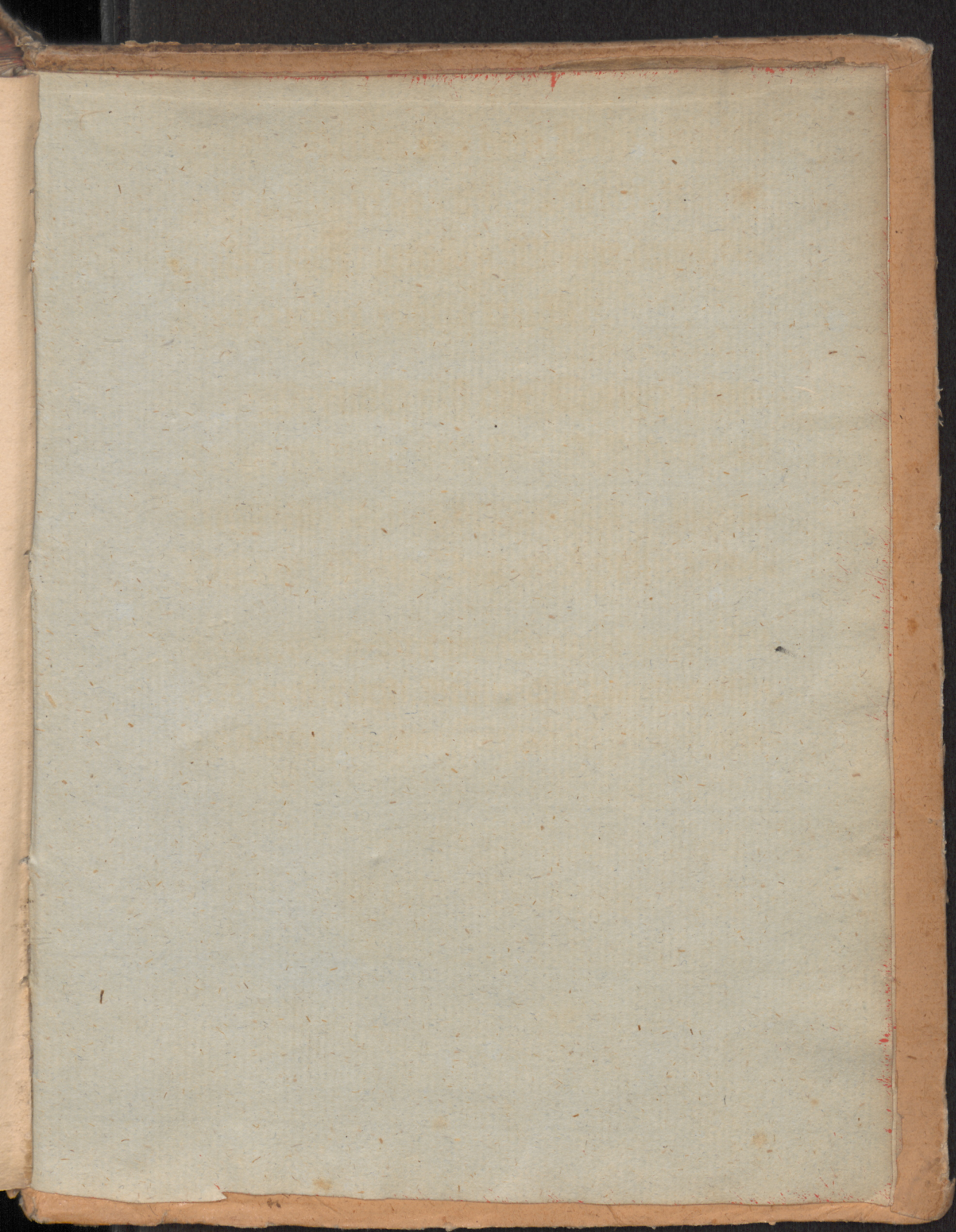
den/ angesehen Wir |solches frentwillige An-
nehmen/ auf gleiche Weise straffbar halten
wollen/ als wenn es von den Neuanbauenden
gefordert wäre. Gleichergestalten denn auch
die Neuanbauende denen Taxatoribus we-
der an Gelde noch Geldes werth über diese
Unsere gnädigste Verordnung nichts geben
noch offeriren sollen. Falls aber es sich fin-
den würde/ daß diesem Unsern gnädigsten
Willen entgegen/ dennoch sich einer unterneh-
me/ denen Taxatoribus etwas an Gelde oder
Geldes-werth über die oberwehnte gesetzte
Taxe zu offeriren oder zu geben/ derselbige
soll vor einen Reichsthaler zwanzig Reichs-
thaler Straffe/ (wovon der Denunciant,
wenn er es erweislich macht/ den vierdten
Theil haben soll/) ohne einige remission, er-
legen. Zu desto besserer effectuirung obiges
alles/ haben Wir diese Unsere/ an jedes Or-
thes Steuer-Stube zu affigirende/ und mit-
telst Abgebung eines Exemplars, denen/ so
es etwa zu ihrer information verlangen/ zu
com-

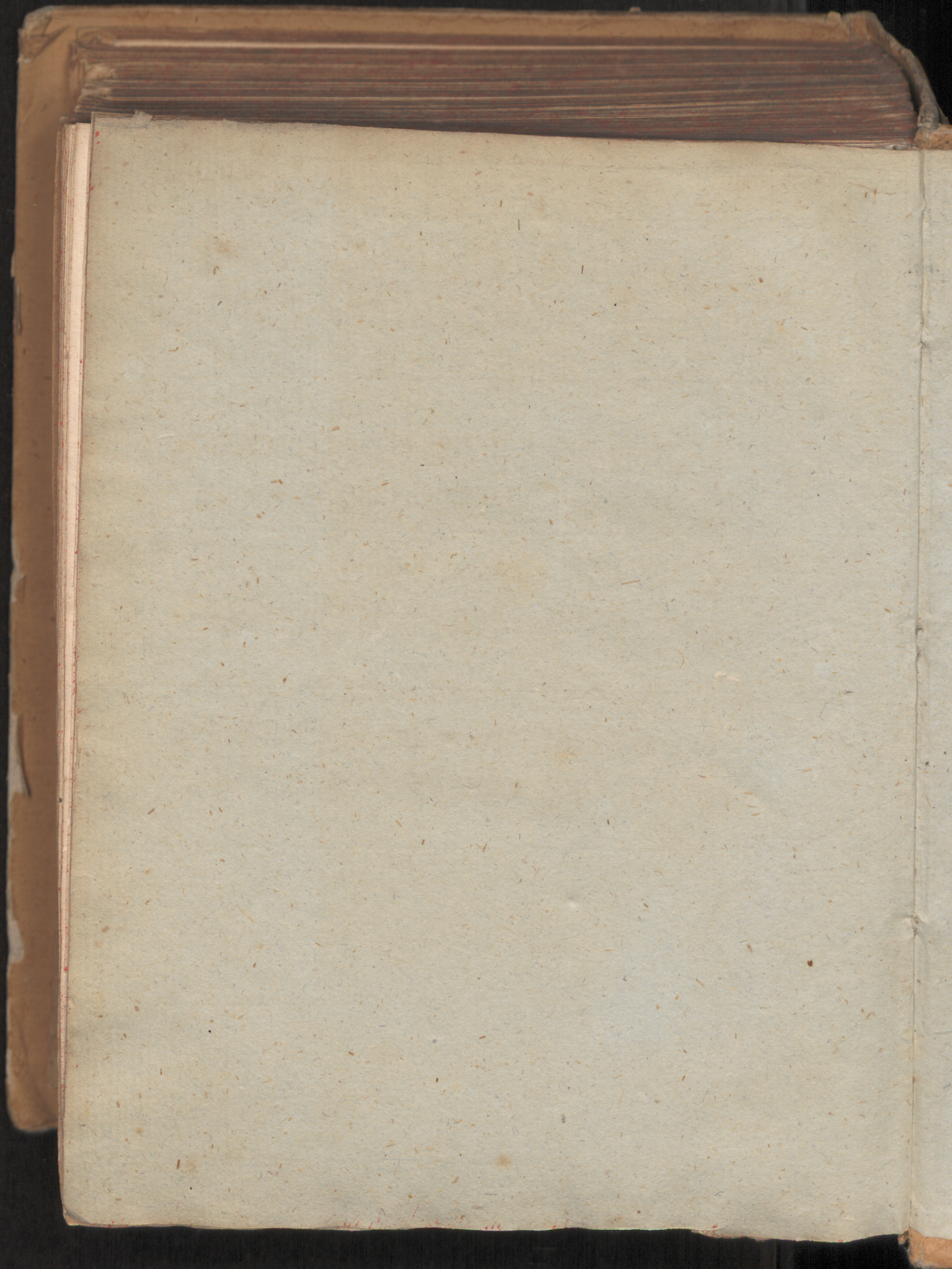
communicirende Verordnung / durch öffent-
lichen Druck publiciren zu lassen / nöthig er-
achtet.

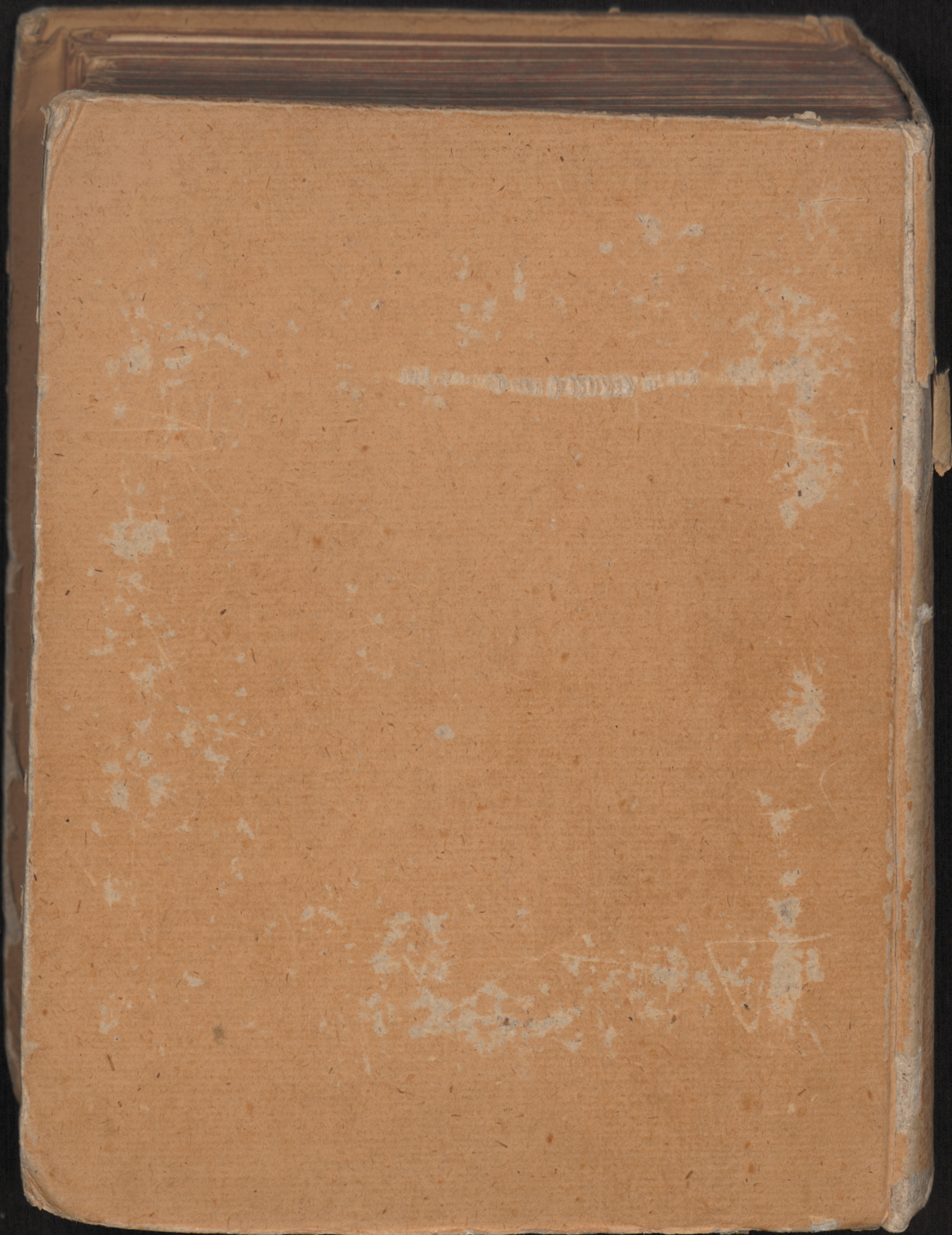
Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen
Handzeichen und aufgedrucktem Innseigel.
So gegeben auf Unser Bestung Schwerin/
den 30. April 1717.

Karl Leopold,









gnädigste Verordnung geziemend intimire, und da-
neben die Verfügung stelle/damit von einem jeden
Contribuenten, in obgesetzter Zeit/nicht mehr denn
die helffte der bisherigen ordinairen Accise, auff Ro-
cken und Malz gefordert und genommen werde.
Daben sie sich so gleich mit dem Magistrat jedes
Orths zusammen thun/ und wegen oberwehnter
regulirung des Brods- und Bier-Taxts sich verein-
bahren/ oder in ihrer Abwesenheit den Steuer-
Einnehmer des Orths darzu instruiren/auch nach-
gehends/ wie solches ins Werck gesetzet / und zur
Richtigkeit gebracht worden/ zu Unserer Fürstl.
Confirmation, oder eventualiter gnädigsten decision,
unterthänigst anhero referiren sollen.

An dem allen geschicht Unser gnädigster Will
und Meinung. Ubrkündlich unter Unsern Fürstl.
Insiegel/ und gegeben auff Unser Bestung Schwe-
rin den 18. Febr. 1713.

Friedrich Wilhelm.

